

# Statuten des Vereins Pro IYPT in der Schweiz (Pro IYPT-CH)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1  
Name Der Verein Pro International Young Physicists Tournament in der Schweiz (Pro IYPT-CH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2  
Sitz Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Zürich (MNG Rämibühl, Physikinstitut, Rämistrasse 54, 8001 Zürich).

Art. 3  
Zweck<sup>1</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.  
<sup>2</sup> Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Wettbewerben zur Förderung von Mathematik, Naturwissenschaften und Technik im Sinne des International Young Physicists' Tournament (IYPT) und des International Young Naturalists' Tournament (IYNT).  
<sup>3</sup> Zur Bildung einer Schweizer Mannschaft wird ein nationaler Wettbewerb in der Schweiz organisiert und durchgeführt. Die Regeln der schweizerischen Wettbewerbe entsprechen denjenigen der Internationalen Wettbewerbe.

## II. Mitgliedschaft

Art. 4  
Mitglieder Der Verein besteht aus **ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kollektivmitgliedern**. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 5  
Ernennung zum Ehrenmitglied Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern können Personen, die sich um das IYPT besonders verdient gemacht haben, von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6  
Aufnahme Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 7  
Austritt Austritte auf Ende des Geschäftsjahres sind dem Vorstand schriftlich mindestens ein Monat im Voraus mitzuteilen.

Art. 8  
Ausschluss  
Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### III. Organisation

Art. 9  
oberstes Organ  
Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Diese beruft den Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 10  
rechtsverbindliche  
Unterschrift  
Der Verein ist verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars oder des Kassiers.

Art. 11  
Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

#### III.1 Vereinsversammlung

Art. 12  
Aufgaben u.  
Zuständigkeiten der  
VV  
Die VV hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- Behandlung von Rekursen;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 13  
Ordentliche  
In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche VV statt.

Art. 14  
Ausserordentliche  
Ausserordentliche VV sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder.

Art. 15  
Einberufung  
Zur VV werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der VV.

Art. 16  
Durchführung  
Der Präsident führt den Vorsitz an der VV. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines Beschlussprotokolls.

Art. 17  
Beschlussfähigkeit  
Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 18  
Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der VV einfache Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied, legitimiert durch eine Vollmacht, ist möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Antrag wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt.

### III.2 Vorstand

Art. 19  
Wahl

<sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Er besteht aus einem Team von mindestens drei Personen: einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 20  
Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der VV zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.

Art. 21  
Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz führt der Präsident. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt.

Art. 22  
Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

### III.3 Revisionsstelle

Art. 23  
Wahl der Revisoren

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 24  
Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der VV über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

## IV. Finanzwesen

Art. 25  
Mitgliederbeitrag

Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

- Art. 26 Mittel Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.
- Art. 27 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins kann das Vereinsvermögen in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind die Mitglieder bis zur Höhe eines Jahresbeitrages haftbar.
- Art. 28 Rechnungsführung Es wird eine selbstständige Buchhaltung mit eigenem Konto geführt.

## V. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 29 Statutenänderung Vorliegende Statuten können von der VV geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 30 Auflösung Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der VV, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
- Art. 31 Liquidation Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die VV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
- Art. 32 Vereinsvermögen Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 25. Januar 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die vorherigen Statuten vom 3. November 2008 und vom 22. Dezember 2003.

Ort, Datum

Zürich, den 18 Januar 2017

Der Präsident:

Samuel Byland

Die Aktuarin:

Laura Guerrini